

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 23.10.2015

Aktenzeichen: 7/15/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A

-Einspruchsführerin-

**gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtmeldung einer Jugendmannschaft nach
WO G 26 vom 17.09.2015**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 23.10.2015

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Der Einspruchsführerin ist die Ordnungsgebühr zu erstatten.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

A. Tatbestand

Der Verein A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter und ersten Vorsitzenden, nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb der Bayernliga Süd teil.

Der Verein B startet mit seiner Herrenmannschaft in der Kreisliga.

Der Verein A meldete für die Saison 2015/2016 zusammen mit dem Verein B eine Spielgemeinschaft in der 1. Kreisliga Jungen nach den Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften des BTTV vom 05.07.2015 unter dem Namen SG A/B.

Am 17.09.2015 wurde gegen den Verein A gem. § 37 RVStO i.V.m. WO G 26 eine Ordnungsgebühr wegen Nichtmeldung einer Jugendmannschaft in Höhe von 100,00 EUR verhängt.

Hiergegen legte der Abteilungsleiter und erste Vorsitzende des Vereins A am 17.09.2015 Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein. Als Begründung führte er an, der Verein A habe unter seiner Federführung die Spielgemeinschaft (SG) A/B gebildet und somit eine Jugendmannschaft gemeldet. Ein krankheitsbedingter Ausfall von zwei Spielerinnen habe eine separate Mannschaftsmeldung des Vereins A unmöglich gemacht. Man habe sich zu einer Spielgemeinschaft mit dem Verein B entschlossen und dadurch drei Jugendlichen vom Verein B den Einstieg in den Spielbetrieb ermöglicht. Der Verein B sei alleine ebenfalls nicht im Stande gewesen, eine eigene Jugendmannschaft zu melden.

Der Kostenvorschuss wurde am 22.09.2015 eingezahlt und dem Sportgericht des Verbandes gem. § 14 Abs. 5 RVStO nachgewiesen.

Am 30.09.2015 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 16.10.2015

B. Entscheidungsgründe

Dem Einspruch wird stattgegeben. Der Einspruchsführerin wird die Ordnungsgebühr erstattet. Die Kosten trägt der BTTV.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung über die Ordnungsgebühr. Die Ordnungsgebühr wurde am 17.09.2015 verhängt. Der Einspruch ging am selben Tag ein.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 RVStO. Der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses wurde gem. § 14 Abs. 5 RVStO erbracht. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Der Einspruch ist begründet.

Die Ordnungsgebühr gem. § 37 RVStO i.V.m. WO G 26 ist nicht zu verhängen, da die Voraussetzungen der Vorschrift WO G 26 durch den Verein A erfüllt werden. Der Verein A hat eine Jugendmannschaft in Form einer Spielgemeinschaft gemeldet.

Zudem betreibt der Verein A Jugendförderung im Sinne der Vorschrift WO G 26.

1. Gem. WO G 26 muss ein Verein, der mit Mannschaften in Spielklassen des Verbands (G 1.1) oder höheren Spielklassen Damen/Herren vertreten ist, mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen. Andernfalls ist eine Jugendfördergebühr zu entrichten.

Gem. D 11.2 WO dürfen Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o.ä.)

zulassen. Hierzu beschloss der BTTV eine Durchführungsbestimmung für Spielgemeinschaften vom 05.07.2015.

Aus dieser Durchführungsbestimmung ergibt sich insbesondere unter A Nr. 6, dass der erstgenannte Verein alle Rechte und Pflichten, die im Rahmen des Mannschaftsspielbetriebs gegenüber dem BTTV entstehen, übernimmt.

- a) Bereits aus den Durchführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften des BTTV vom 05.07.2015 ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Vorschrift WO G 26 durch den Verein A erfüllt wurden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Spielgemeinschaft zwischen den Vereinen A und B lagen vor. Die Spielgemeinschaft wurde seitens des BTTV genehmigt.

Als erstgenannter Verein übernahm der Verein A alle Rechte und Pflichten, die im Rahmen des Mannschaftsspielbetriebs gegenüber dem BTTV entstehen. Hierzu zählt insbesondere auch das Recht der Anerkennung der Spielgemeinschaft als Jugendmannschaft des Vereins A, selbst wenn diese unter dem Namen SG A/B geführt wird.

- b) Darüber hinaus betreibt der Verein A Jugendförderung im Sinne der Vorschrift WO G 26.

Hierfür muss die Vorschrift WO G 26 nach ihrem Sinn und Zweck ausgelegt werden.

Ein Gesetz auslegen heißt, seinen Sinn erforschen. Dabei ist nicht am buchstäblichen Ausdruck zu haften, sondern auf den Sinn der Norm abzustellen. Die teleologische Auslegung orientiert sich am Gesetzeszweck (ratio legis) und ist grundsätzlich für das Auslegungsergebnis entscheidend. Zur ratio legis gehören die mit der konkreten Norm verfolgten Zwecke. Sie wird aber zugleich durch allgemeine Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen mitbestimmt. Die Norm ist als Teil einer gerechten und zweckmäßigen Ordnung zu verstehen (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar zum BGB, 69. Auflage 2010, Einleitung Rn. 46).

Sinn und Zweck der Vorschrift WO G 26 ist die Förderung der Jugendarbeit. Sofern ein Verein eine bestimmte Spielklasse erreicht hat, ist er verpflichtet, eine Jugendmannschaft zu melden oder - bei Nichtmeldung - eine sogenannte Jugendfördergebühr zu entrichten.

Der Verein A ist aufgrund der Teilnahme mit der ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb der Bayernliga Süd verpflichtet, eine Jugendmannschaft zu melden. Der Verein B ist hierzu gem. WO G 26 nicht verpflichtet.

Der Verein A hat durch die Meldung einer Spielgemeinschaft als erstgenannter Verein eine Jugendmannschaft gemeldet und fördert somit die Jugend. Zudem hat sie hierdurch nicht nur ihren eigenen Jugendlichen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglicht, sondern auch drei Jugendlichen des Vereins B, die ansonsten nicht hätten spielen können.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer

(...)